

Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes

(Wochenmarktsatzung - WomaS)

Auf Grundlage von und §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) sowie § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2025 (BGBl. I S. 319) m.W.v. 01.01.1936, in den jeweils zuletzt geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die folgende Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung - WomaS) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Marktdurchführung

§ 1	Rechtsform, Anwendungsbereich	2
§ 2	Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten	2
§ 3	Waren des Wochenmarktes	2
§ 4	Zulassung / Erlaubnis	3
§ 5	Zuteilung der Standplätze	4
§ 6	Auf- und Abbau	4
§ 7	Verkaufseinrichtungen	5
§ 8	Verhalten auf dem Wochenmarkt	5
§ 9	Marktaufsicht	6
§ 10	Haftung	6

Teil II – Gebühren

§ 11	Gebührengegenstand	7
§ 12	Gebührensschuldner, Fälligkeit, Gebührenschuld	7
§ 13	Gebührenmaßstab	7

Teil III - Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 14	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang	8

Anlage 1 zu § 4 Abs. 8	9
------------------------------	---

Teil I. – Marktdurchführung

§ 1

Rechtsform, Anwendungsbereich

Die Stadt Ortrand betreibt einen Wochenmarkt im Sinne der § 67 Gewerbeordnung (GewO) als öffentliche Einrichtung. Die Satzung gilt entsprechend für den festgesetzten Wochenmarkt auf dem Gebiet der Stadt Ortrand.

§ 2

Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Ortrand wird auf dem Altmarkt der Stadt Ortrand veranstaltet.
- (2) Markttage sind Dienstag und Freitag.
- (3) Der Wochenmarkt beginnt und Endet zu folgenden Zeiten:
jeweils 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (4) Fallen Markttage auf einen für das Land Brandenburg im Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) vom 21. März 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 06], S.44) in der zuletzt geltenden Fassung bestimmten Feiertag, erfolgt keine Marktdurchführung.
- (4) Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten können aus besonderem Anlass für die sich aus dem Anlass ergebende erforderliche Dauer geändert werden. Die Veränderung wird innerhalb angemessener Frist öffentlich bekannt gemacht. Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen kann die Marktaufsicht abweichend von Satz 1 über eine kurzfristige Schließung entscheiden.
- (5) Das Marktleiterbüro ist nicht durchgängig besetzt.

§ 3

Waren des Wochenmarktverkehrs

(1) Gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 04.12.1991 sind Marktwaren:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter);
5. Töpfer-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren;
6. Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe;
7. Reinigungs- und Putzmittel;
8. Wachs- und Paraffinwaren;
9. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte);
10. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten,

- Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher);
11. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze;
 12. Kleingartenbedarf einfacher Art;
 13. Modeschmuck und Kleinlederwaren;
 14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel;
 15. Kleintextilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachstumdecken);
 16. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
 17. Kleinspielwaren
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist kein An- und Verkauf von gebrauchten Artikeln oder Sachen zugelassen.
- (3) Lebende Tiere – außer Kleintiere – (z. B. Hühner, Kaninchen und Fische) dürfen auf dem Wochenmarkt nicht verkauft werden.
- (4) Voraussetzung für den Verkauf jeglicher Waren ist, dass der Verkauf dieser Waren allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

§ 4 Zulassung / Erlaubnis

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur mit Erlaubnis der Stadt Ortrand und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem in § 3 genannten Warensortiment zählt.
- (3) Eine Erlaubnis kann auf schriftlichen Antrag an die Stadt für den beantragten Zeitraum, maximal für die Dauer von einem Kalenderjahr, erteilt werden. Die Anträge sind im laufenden Kalenderjahr jeweils bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Soweit darüber hinaus noch Standplätze frei sind, können abweichend von Satz 2 auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
- vollständige Anschrift des Antragstellers, telefonische Erreichbarkeit
 - genaue Beschreibung des Sortimentes
 - Standgröße (Länge x Breite)
 - gewünschter Teilnahmerhythmus (welche Markttage, wöchentliche Teilnahme oder bestimmter Turnus)
 - benötigter Stromanschluss (Leistung, Licht- oder Kraftstrom, Steckertyp)
 - Kopie der Reisegewerbekarte (außer Urproduzenten)
- (4) Soweit die geordnete Marktdurchführung es zulässt, kann, abweichend von Abs. 2, am Markttag eine Tageserlaubnis im Ordnungsamt des Amt Ortrand erteilt werden.
- (5) Das Erlaubnisverfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(7) Die Erlaubnis kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt oder widerrufen werden. Versagens- oder Widerrufsgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn:

1. der Erlaubnisinhaber eine für die Tätigkeit erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung nicht vorweisen kann,
2. der Erlaubnisinhaber schwerwiegend oder wiederholt gegen diese oder eine vorhergehende Wochenmarktsatzung der Stadt Ortrand oder hinsichtlich der Marktteilnahme ergangene Anordnung verstoßen hat oder
3. der Erlaubnisinhaber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
4. der Erlaubnisinhaber

Wird die Erlaubnis im Verlauf einer Marktteilnahme widerrufen, ist der Standplatz unverzüglich und vollständig zu räumen. Bei Nichtbefolgung der ergangenen Anordnung zur unverzüglichen und vollständigen Beräumung des Standplatzes kann dieser auf Kosten des Widerrufsadressaten im Wege der Ersatzvornahme durch die Stadt geräumt werden.

(8) Welcher der Antragsteller eine Erlaubnis erhält, wird in einem Auswahlverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Grundsätze für das Auswahlverfahren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 5

Zuteilung der Standplätze

(1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt an den Markttagen durch die mit der Marktaufsicht beauftragte Person in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Wird ein zugewiesener Standplatz bis 8:00 Uhr vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Erlaubnisinhaber zugewiesen werden.

(2) Ein Anspruch auf die Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes aufgrund der Erlaubnis besteht nicht. Zugewiesene Standplätze dürfen untereinander nicht getauscht werden.

§ 6

Auf- und Abbau

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor der Öffnungszeit des Wochenmarktes (§ 2 Abs. 3) angefahren bzw. aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein, andernfalls können die Gegenstände durch die Stadt auf Kosten des Erlaubnisinhabers entfernt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

(2) Zum Schutz der Anwohner ist Lärm beim Auf- und Abbau weitestgehend zu vermeiden.

(3) Fahrzeuge und Anhänger von Fahrzeugen, die nicht Verkaufseinrichtungen sind, sind nach erfolgtem Aufbau des Standes bzw. Ausladen der Waren unverzüglich, spätestens mit Beginn der Öffnungszeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

(4) Innerhalb der Öffnungszeit nach § 2 Abs. 3 sind die Erlaubnisinhaber verpflichtet, ihre Verkaufsstände offenzuhalten.

(5) Das Befahren des Wochenmarktes innerhalb der Öffnungszeit nach § 2 Abs. 3 ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

(1) Durch die Stadt werden keine Verkaufseinrichtungen gestellt.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen über ihre gesamte Fläche mindestens eine lichte Höhe von 2 m über der Straßenoberfläche haben.

(4) Die Marktfronten durch Verkaufsstandreihen sind einzuhalten. In den Marktgängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch Gegenstände abgestellt werden.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen in sich standfest und verkehrssicher sein. Eine Verankerung in der Straßenoberfläche ist nicht zulässig.

(6) Es dürfen nur Verkaufseinrichtungen verwendet werden, die sich in einem sauberen und ordentlichen Zustand befinden.

(7) Werbung muss sich im angemessenen ortsüblichen Rahmen halten und darf sich nur auf den Erlaubnisinhaber bzw. dessen Sortiment beziehen.

(8) An gut sichtbarer Stelle der Verkaufseinrichtung ist ein für die Kunden deutlich lesbares Schild mit dem Namen und der Anschrift des Erlaubnisinhabers anzubringen.

(9) Der Anschluss von Geräten an die Stromversorgung ist nur mit Erlaubnis der Stadt gestattet. Der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Geräte und Verbindungselemente den einschlägigen Vorschriften für Elektrogeräte entsprechen und deren regelmäßige Prüfung auf Verlangen nachzuweisen. Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt für Schäden an der Eit-Anlage der Stadt oder bei Schädigung Dritter.

(10) Heizgeräte mit festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie den einschlägigen technischen Bestimmungen entsprechen und einer regelmäßigen Prüfung unterzogen wurden sowie wenn ein funktionstüchtiger zweckentsprechender Handfeuerlöscher griffbereit am Standplatz bereitgehalten wird. Die regelmäßige Prüfung ist auf Verlangen durch den Erlaubnisinhaber nachzuweisen.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Händler haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung (GewO), die Preisangabenverordnung (PAngV) sowie die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und Baurechts,

jeweils in der geltenden Fassung sowie der Fassung etwaiger Rechtsfolgebestimmungen, sind einzuhalten.

(2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.

(3) Die Erlaubnisinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihre Verkaufseinrichtung und ihre unmittelbare Umgebung reingehalten sowie von Eis und Schnee freigehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier usw.) sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden durch die Stadt ausreichend Müllcontainer bereitgestellt, muss der Abfall getrennt und verdichtet abgelagert werden. Dritten ist es untersagt, den Abfall in die bereitgestellten Container des Wochenmarktes zu entsorgen.

(4) Auf dem Wochenmarkt hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belastigt werden. Es ist unzulässig,

- Waren im Umhergehen anzubieten,
- Waren durch Ausrufen anzupreisen,
- Motorräder, Mopeds oder Fahrräder mitzuführen oder
- Werbematerial aller Art zu verteilen.

(5) Anordnungen der Stadt, die von dieser zur Gewährleistung einer geordneten Marktdurchführung getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Marktaufsicht

(1) Durch die Stadt wird eine Marktaufsicht (Marktleiter/-in bzw. Vertreter) eingesetzt. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

(2) Die Markthändler und deren Vertretung haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

(3) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben alle Händler und Besucher des Marktes Folge zu leisten.

(4) Wer den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt oder andere in ihrer zugelassenen Tätigkeit behindert oder den Marktfrieden stört, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 10 Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm und seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Stadt Ortrand haftet für die im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Erlaubnisinhaber haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Wochenmarkt aus Gründen, die von der Stadt nicht beeinflussbar sind, oder aus überwiegend öffentlichem Interesse entfällt, auf einem anderen Platz oder nur eingeschränkt stattfindet.

Teil II - Gebühren

§ 11 Gebührengegenstand

Die Nutzung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt nach dieser Satzung ist gebührenpflichtig.

§ 12 Gebührensschuldner, Fälligkeit, Gebührenschild

- (1) Gebührenschildner ist der Erlaubnisinhaber bzw. Nutzer eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme des Standplatzes am Markttag für diesen Tag.
- (3) Die Gebühr wird am Markttag jeweils in Höhe der Gebühr für diesen Tag mit Beginn der Öffnungszeit des Marktes fällig. Es handelt sich um eine Bringpflicht. Die Stadt kann hiervon abweichend für die jeweiligen Erlaubnisinhaber entweder eine turnusmäßige Vorauszahlungsgebühr oder eine nachträgliche Erhebung durch Gebührenbescheid festlegen.

§ 13 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird als Tagesgebühr entsprechend der genutzten Frontlänge des Standplatzes berechnet. Maßgeblich ist die Frontlänge der in Anspruch genommenen Verkaufseinrichtung; Fahrzeuge und/oder Anhänger von Fahrzeugen, Zelte, Schirme, Tische, Kisten und ähnliche Gegenstände zählen zur Verkaufseinrichtung.
- (2) Die Gebühr beträgt je angefangenen laufenden Meter 3,00 EUR.
- (3) Stromkosten werden getrennt entsprechend dem Anschlusswert der Geräte und der Dauer der Benutzung pauschal mit 4,00 EUR täglich, bei Vorhandensein eines verbraucherseitigen Zählers verbrauchsabhängig, entsprechend der aktuellen Preise erhoben.
- (4) Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zur Gebühr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erhoben; spätestens ab 01.01.2027.

Teil III - Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. andere Waren als die nach § 3 zugelassenen anbietet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Waren ohne Erlaubnis anbietet,
 3. die Auf- oder Abbauzeiten gemäß § 6 Abs. 1 nicht einhält,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 sein Fahrzeug oder seinen Anhänger nicht vom Marktplatz entfernt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 den Verkaufsstand nicht offenhält,

Anlage 1
Zu § 4 Abs. 8 der Wochenmarktsatzung

Auswahlverfahren für Wochenmarkthändler

Die Auswahl der Händler, welche eine Erlaubnis zur Teilnahme erhalten, wird aus der Gesamtanzahl der Antragsteller unter Berücksichtigung folgender Zielstellungen vorgenommen:

- I. Vielfältiges Angebot
- II. Attraktives Angebot (Förderung des Handels mit selbsterzeugten Waren, Neuheiten, Besonderheiten)
- III. 5 % neue Händler
- IV. Geordnete Marktdurchführung
- V. Maximale Auslastung

Der Ablauf des Auswahlverfahrens gestaltet sich unter Berücksichtigung dieser Zielstellungen folgendermaßen:

- 1. Sortimentsbildung
- 2. Festlegung der Anzahl möglicher Standplätze pro Sortiment
- 3. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an bekannte und bewährte Händler mit besonders attraktivem Angebot
- 4. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an neue Händler mit besonders attraktivem Angebot
- 5. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an bekannte und bewährte Händler
- 6. Vergabe offener Standplätze innerhalb der Sortimente an neue Händler

Sind die sachlichen Auswahlkriterien ausgeschöpft, entscheidet das Los über die Vergabe noch offener Standplätze.

6. entgegen § 6 Abs. 5 den Marktplatz befährt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 den Standplatz nicht sauber hält,
8. gegen die Verhaltensvorschriften des § 8 Abs. 4 verstößt oder
9. entgegen § 8 Abs. 5 Anordnungen der Stadt nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe des in § 17 Abs. 1 des OWiG bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergang

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung - WomaS) vom 21.05.2025
 - b) Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand vom 21.09.2011
 - c) Satzung der Stadt Ortrand über die Veranstaltung eines Wochenmarktes in der Stadt Ortrand (Wochenmarktsatzung – WomaS) vom 31.01.2003
 - d) Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung von Stellplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Ortrand vom 21.09.2011
 - e) Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Ortrand (Wochenmarktgebührensatzung – WomaGS) vom 31.01.2003
- (3) Erlaubnisse zur Nutzung eines Standplatzes, die gemäß § 6 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung vom 21.05.2025 oder nach § 6 Abs. 2 der Wochenmarktsatzung vom 31.01.2003 erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wirksam. Die Gebühren richten sich ab deren Inkrafttreten nach der hiesigen Satzung der Stadt Ortrand über die Regelung des Wochenmarktes.

ausgefertigt:

Ortrand, den 18.02.2026

N. Gebel
Amtdirektor

